



# **Verwaltungsgericht Hannover**

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

**2 A 3192/22**

In der Verwaltungsrechtssache

wegen Asylrecht (Syrien) - Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 28. Mai 2025 durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit i.H.v. 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

## Tatbestand

Der Kläger begeht die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der im Jahr 1985 geborene Kläger ist syrischer Staatsangehöriger, zugehörig zur Volksgruppe der Kurden, islamischer Religionszugehörigkeit und verheiratet. Er verließ Syrien nach eigenen Angaben im █ 2011, hielt sich mehrere Jahre in der Türkei sowie im Irak auf und reiste am Februar 2022 auf dem Luftweg aus dem Irak mit einem Kurzvisum für die Schengen Staaten in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er stellte am 7. März 2022 einen förmlichen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt).

Zur Begründung des Asylantrags führte er im Rahmen seiner Anhörung beim Bundesamt im Wesentlichen Folgendes aus: Syrien verlassen habe er, da er im Jahr 2011 an mehreren Demonstrationen teilgenommen habe und zwei seiner Freunde auf einer solchen Demonstration verhaftet worden seien. Er sei sich sicher, dass dadurch auch sein Name auf der Liste des Geheimdienstes gestanden habe, weswegen er in die Türkei ausgereist sei. Er habe sich bei seinem Onkel versteckt und von dort aus seine Ausreise organisiert. Er habe durch seinen Onkel einen Reisepass beantragt. Um den Pass zu erhalten, habe er Bestechungsgeld zahlen müssen und sei auch offiziell registriert worden. Vorher sei er als Maktumin nicht registriert gewesen. Zudem herrsche in Syrien Krieg und es sei nirgendwo sicher. Bei einer Rückkehr nach Syrien befürchte er verhaftet oder getötet oder an die Front geschickt zu werden, weil er, da er jetzt registriert sei, wehrdienstpflichtig geworden sei. Sie würden ihn als Landesverräter betrachten. Zudem könnten sie ihm etwas unterstellen, da er an den Demonstrationen teilgenommen habe. Beim Militär befürchte er entweder Menschen töten zu müssen oder selbst im Krieg getötet zu werden. Auch andere Gruppierungen könnte ihn zwingen, für sie zu kämpfen. Ferner gebe es in Syrien keine Sicherheit mehr und ein Leben sei dort nicht mehr möglich.

Mit Bescheid vom 25. Juli 2022 erkannte das Bundesamt dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zu (Ziff. 1 des Bescheides). Im Übrigen lehnte es den Asylantrag ab (Ziff. 2 des Bescheides). Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt, dass die geschilderte allgemeine Lage in Syrien nicht zur Gewährung von Flüchtlingsschutz führen könne. Diese Lage treffe fast alle Menschen in der gleichen Region und einer vergleichbaren Lebenssituation. Auch die Demonstrationsteilnahme könne nicht zur Gewährung von Flüchtlingsschutz führen. Wie der Kläger selbst vorgetragen habe, sei er nicht gesucht worden

und es habe auch keine Anzeichen etwaiger Verfolgungsabsichten gegeben. Seine verhafteten Freunde seien ebenfalls freigelassen worden. Eine Verfolgung sei daher nicht ersichtlich und auch nicht beachtlich wahrscheinlich. Soweit der Kläger eine Furcht vor der Einziehung zum Militärdienst fürchte, könne dies ebenfalls nicht zur Gewährung der Flüchtlingseigenschaft führen. Es fehle bereits an einer Anknüpfung an einen flüchtlingsrechtlichen Verfolgungsgrund. Für die Annahme, das syrische Regime unterstelle jedem Wehrdienstentzieher grundsätzlich eine regimefeindliche, oppositionelle Gesinnung, fehle es auch nach obergerichtlicher Auffassung an neuen Erkenntnissen. Als Ausdruck politischer Opposition könne jedoch angesehen werden, wenn der Wehrpflichtige sich z.B. nachweisbar regimekritisch geäußert oder sonst politisch betätigt oder Verbindungen zur Opposition habe. Dies sei hier jedoch nicht der Fall. Der Kläger habe dazu nichts vorgetragen. Dass der syrische Staat das Verhalten des Klägers als oppositionelle Haltung ansehen könnte, sei trotz der Teilnahme an Demonstrationen nicht ersichtlich. Da der weite Schutzbereich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht eröffnet sei, würden auch die dazu im Verhältnis engeren Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter nicht vorliegen.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 2. August 2022 Klage erhoben.

Zur Klagebegründung führt er aus, dass er bei einer Rückkehr zum Wehrdienst eingezogen werden würde.

Die erheblichen Gründe für ihm in Syrien drohende Verfolgung seien seine politische Tätigkeit in Opposition zum Regime. Solche lägen einerseits in der Teilnahme an Demonstrationen gegen das Regime, als er noch in Syrien gewesen. Andererseits und insbesondere wegen seiner oppositionellen Tätigkeit außerhalb Syriens, würde er durch das syrische Regime verfolgt werden.

Im Rahmen seiner Anhörung seien seine Versuche, seine politische Tätigkeit auch außerhalb Syriens darzulegen, verworfen worden. Nachweise und Schilderungen zu seiner politischen Tätigkeit außerhalb Syriens seien unberücksichtigt gelassen worden. Belegbar sei aber, dass er seine durch die Teilnahme an Demonstrationen begonnenen oppositionellen Bestrebung auch außerhalb Syriens fortgeführt habe. Aufgrund seiner repräsentativen Rolle habe er als Ansprechpartner für Belange der oppositionellen syrischen Zivilgesellschaft fungiert und sei für journalistische Berichte zur Lage in Syrien und demokratische Bestrebungen interviewt worden. Diese Interviews seien im Internet verbreitet worden. Hierzu verweist der Kläger auf mehrere Link-Fundstellen. Darüber hinaus führt er an, dass er zu oppositionellen Kongressen für die zukünftige Entwicklung Syriens geladen worden sei, z.B. im Jahr 2012 und 2015. Zudem habe er, wegen seiner besonderen Kenntnisse in der Sicherheitsinformatik, auch Schulungen im Bereich Inter-

net- und Datensicherheit für syrische Oppositionelle durchgeführt, damit diese sich vor Zugriffen auf ihre Daten schützen könnten. Als Nachweis legt er mehrere Fotos vor.

Schließlich legt er dar, dass seine Aktivitäten alle öffentlich gewesen seien und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sei, dass diese vom syrischen Regime verfolgt worden seien, so dass ihm im Falle seiner Rückkehr nach Syrien Verfolgung wegen seiner oppositionellen Gesinnung drohe und ihm daher die Asylberechtigung bzw. Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen sei.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung von Ziff. 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25. Juli 2022 zu verpflichten, ihm die Flüchtlings-eigenschaft zuzuerkennen und ihn als Asylberechtigten anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angegriffenen Bescheid.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört. Wegen des Ergebnisses wird auf die Sitzungsniederschrift vom 28. Mai 2025 Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

I. Die Einzelrichterin (§ 76 Abs. 1 Asylgesetz (im Folgenden: AsylG)) konnte über die Klage verhandeln und entscheiden, ohne dass die Beklagte an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, weil sie ordnungsgemäß geladen und in der Ladung auf diese Folge hingewiesen wurde (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (im Folgenden: VwGO)).

II. Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Bescheid des Bundesamts vom 25. Juli 2022 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Er hat zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, der für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylG maßgeblich ist, weder einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (1.) noch auf Anerkennung als Asylberechtigter (2.).

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Nach § 3 Abs. 4 AsylG ist einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn er Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ist und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Aufenthaltsgesetz nicht vorliegen. Flüchtling ist gemäß § 3 Abs. 1 AsylG, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslandes befindet und kein Ausschlusstatbestand nach § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 AsylG vorliegt. Gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG gelten Handlungen als Verfolgung, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist. Nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG kann eine Verfolgungshandlung auch in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Die Verfolgung kann gemäß § 3c AsylG ausgehen vom Staat (Nr. 1), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2) oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, dem Ausländer Schutz vor Verfolgung i.S.v. § 3d AsylG zu bieten (Nr. 3).

Die von § 3 Abs. 1 AsylG vorausgesetzte Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit (*real risk*), drohen (BVerwG, Urteil vom 19. April 2018 – 1 C 29.17 –, juris Rn. 14; Beschluss vom 15. August 2017 – 1 B 120.17 –, juris Rn. 8; Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, juris Rn. 19). Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei zusammenfassender Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dies erfolgt anhand einer „qualifizierenden“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung. In diesem Zusammenhang sind – neben sämtlichen mit dem Herkunftsland verbundenen relevanten Tatsachen – unter anderem das maßgebliche Vorbringen des Ausländer und dessen individuelle Lage zu berücksichtigen. In Anbetracht dieser Umstände muss bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Ausländer Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden können. Damit kommt dem qualitativen Kriterium der Zumutbarkeit maßgebliche Bedeutung zu. Eine Verfolgung ist danach beachtlich wahrscheinlich, wenn einem besonnenen und vernünftig denkenden

Menschen in der Lage des Ausländers nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (BVerwG, Urteil vom 19. April 2018 – 1 C 29.17 –, juris Rn. 14 m. w. N.; Nds. OVG, Beschluss vom 31. August 2020 – 2 LB 674/18 –, juris Rn. 19). Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab gilt einheitlich, unabhängig von der Frage, ob der Ausländer vorverfolgt ausgereist ist oder nicht. Die Privilegierung des Vorverfolgten erfolgt jedoch durch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU (im Folgenden: QualifikationsRL). Nach dieser Vorschrift besteht eine tatsächliche Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen wird. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 – 10 C 25.10 –, juris Rn. 21 f.; Nds. OVG, Beschluss vom 18. Juli 2022 – 2 LB 218/21 –, juris Rn. 23).

Die begründete Furcht vor Verfolgung kann gemäß § 28 Abs. 1a AsylG auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist. Für subjektive Nachfluchttatbestände, die bereits während eines Erstverfahrens oder durch das Erstverfahren verwirklicht worden sind, greift damit keine Einschränkung. Im Hinblick auf die Flüchtlingsanerkennung müssen diese – anders als bei der Asylanerkennung nach § 28 Abs. 1 AsylG – nicht einmal auf einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung beruhen. Erst für nach dem erfolglosen Abschluss des Erstverfahrens selbst geschaffene Nachfluchtgründe wird ein Missbrauch der Inanspruchnahme des Flüchtlingsschutzes in der Regel vermutet (siehe § 28 Abs. 2 AsylG; BVerwG, Beschluss vom 31. Januar 2014 – 10 B 5.14 –, juris Rn. 5; Urteil vom 24. September 2009 – 10 C 25.08 –, juris Rn. 21; Urteil vom 18. Dezember 2008 – 10 C 27.07 –, juris Rn. 14). Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des § 28 Abs. 1a AsylG die entsprechenden Vorgaben des Art. 5 Abs. 1 und 2 QualifikationsRL umgesetzt und hiermit zugleich die uneingeschränkte Berücksichtigung von selbst geschaffenen Nachfluchttatbeständen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Erstverfahrens verwirklicht worden sind, klargestellt (BVerwG, Urteil vom 24. September 2009 – 10 C 25.08 –, juris Rn. 20).

Bei der nach diesem Maßstab anzustellenden Verfolgungsprognose ist es Aufgabe des Gerichts, die Prognosetatsachen zu ermitteln, diese im Rahmen einer Gesamtschau zu bewerten und sich auf dieser Grundlage gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO eine Überzeugung zu bilden. Dabei ist es Sache des Ausländers, die Gründe für seine Furcht vor Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei verständiger Würdigung ergibt, dass ihm in seinem Heimatstaat Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der Auslän-

der die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, so schildert, dass der behauptete Asylanspruch davon lückenlos getragen wird. Das Gericht muss beurteilen, ob eine solche Aussage des Ausländer glaubhaft und es von der Wahrheit des Tatsachenvortrages überzeugt ist (Nds. OVG, Urteil vom 27. Juni 2017 – 2 LB 91/17 –, juris Rn. 36; Urteil vom 19. September 2016 – 9 LB 100/15 –, juris Rn. 32; OVG NRW, Urteil vom 14. Februar 2014 – 1 A 1139/13.A –, juris Rn. 35). Widersprüche und Unstimmigkeiten im Vorbringen des Ausländer müssen dafür überzeugend aufgelöst werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. Juli 1989 – 9 B 239.89 –, juris Rn. 3; OVG NRW, Beschluss vom 9. Januar 2019 – 4 A 2245/18.A –, juris Rn. 3; Nds. OVG, Urteil vom 5. Dezember 2017 – 4 LB 51/16 –, juris Rn. 45).

Diesen Maßstab zugrunde legend kann der Kläger nicht beanspruchen, dass ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird. Eine Verfolgung würde dem Kläger bei hypothetischer Rückkehr nach Syrien nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen.

Der geltend gemachte Wehrdienstentzug des Klägers kann eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht begründen. Die Verweigerung des Wehrdienstes bei der (ehemaligen) syrischen Armee führte bereits vor dem Machtwechsel in Syrien am 8. Dezember 2024 ohne das Vorliegen von besonderen risikoerhöhenden individuellen Umständen nicht zu einer Verfolgung (siehe Nds. OVG, Entscheidungen vom 15. Mai 2023 – 2 LB 444/19 –, juris, vom 11. Mai 2022 – 2 LB 52/22 –, juris, und vom 22. April 2021 – 2 LB 147/18 –, juris). Nach dem Sturz des Assad Regimes ist dieses Vorbringen nunmehr hinfällig und die Frage, ob bzw. unter welchen konkreten Umständen das (frühere) Assad Regime Wehrdienstentzieher als Regimegegner betrachtet, obsolet geworden (siehe Nds. OVG, Beschluss vom 24. Januar 2025 – 2 LA 2/24 –, juris Rn. 9, 20). Ferner hat die neue syrische Übergangsregierung eine Generalamnestie für Mitglieder der syrischen Armee und alle Wehrpflichtigen verkündet (Deutschlandfunk, Rebellen verkünden Amnestie für Soldaten, Artikel vom 14.12.2024, abrufbar unter <https://www.deutschlandfunk.de/rebellen-verkuenden-amnestie-fuer-soldaten-114.html> (Stand: 28.5.2025); BFA, Länderinformationen der Staatendokumentation – Syrien, Version 12, Stand: 8.5.2025, S. 140; BAMF, Länderreport Syrien nach Assad – Gegenwärtige Entwicklungen, Stand: 03/2025, S. 35) und eine sicherer Rückkehr aller Vertriebenen vereinbart (Tagesschau, Syriens Führung einigt sich mit Kurden, Artikel vom 11.3.2025, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/syrien-kurden-alawiten-100.html> (Stand: 19.3.2025)), sodass eine Verfolgung wegen des Wehrdienstentzuges des Klägers nicht beachtlich wahrscheinlich ist.

Soweit sich der Kläger in der mündlichen Verhandlung maßgeblich auf sein im Ausland wahrgenommenes Engagement stützt, kann dieses eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit ebenfalls nicht begründen.

Der Kläger führte in der mündlichen Verhandlung insbesondere an, dass er sich bereits seit Jahren gegen die Radikalisierung und für die Frauen- und Menschenrechte in Syrien engagiert und dieses auch durch Teilnahme an Projekten, Workshops, Interviews und eigene Facebook-Beiträge öffentlich gemacht habe. Zwar ergibt sich aus den im Klageverfahren angeführten und vorgelegten Artikeln, Fotos und Teilnahmeurkunden sowie den in der mündlichen Verhandlung eingereichten Schreiben von zwei Organisationen, dass der Kläger sich gegen das Assad Regime und Extremismus positionierte und für Demokratie sowie Frieden in Syrien einsetzte. Dabei war sein Engagement in der Vergangenheit vordergründig gegen das Assad Regime gerichtet.

Nach dem Sturz des Assad Regime im Dezember 2024 und dem Machtwechsel in Syrien kann aber nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass der Kläger deswegen auch von der neuen Übergangsregierung verfolgt wird. Der Kläger stellte dafür in der mündlichen Verhandlung auf sein jahreslanges Engagement gegen Radikalisierung und für Menschen- und Frauenrechte ab und führte aus, dass die neue Übergangsregierung eine radikale Gruppierung von ehemaligen al-Qaida Mitgliedern sei, die die Denkweisen von al-Qaida übernommen hätten und Andersdenkende töten würden. Allerdings lässt sich eine solche Radikalisierung der neuen Übergangsregierung den vorliegenden Erkenntnismitteln nicht entnehmen. Zwar bestehen Bedenken, dass die neue Übergangsregierung ein rein islamisches Land mit der Scharia als Gesetzgebungsgrundlage bilden möchte und vulnerable Gruppen, wie ethnische und religiöse Minderheiten oder Frauen, in ihren Freiheiten eingeschränkt werden könnten (siehe SZ, Bedrohte Minderheiten. Der Erzbischof von Homs warnt vor den islamistischen Plänen der neuen Machthaber in Syrien, Artikel vom 12.3.2025; FAZ, Die Hintertüren der Islamisten. Die Verfassungserklärung des syrischen Machthabers al-Scharaa weckt Zweifel, Artikel vom 17.3.2025; Zenith, Unterwegs im Syrien nach Assad – »Wir testen die Grenzen des Möglichen aus«, Artikel vom 22.5.2025, abrufbar unter <https://magazin.zenith.me/de/gesellschaft/unterwegs-im-syrien-nach-assad> (Stand: 2.6.2025)). Allerdings lässt sich den vorliegenden Erkenntnismitteln keine systematische Verfolgung der Übergangsregierung von Aktivisten, die sich – wie der Kläger – gegen die Radikalisierung und für Frauen- und Menschenrechte einsetzen, entnehmen. So gehört zu dem von dem neuen Übergangspräsident al-Scharaa gebildeten Kabinett auch eine christliche Frau sowie Vertreter der Alawiten und der Drusen. Auch die Verfassungserklärung von März 2025, die als Grundlage für die von al-Scharaa geführte Übergangsperiode dienen soll, garantiert die Rechte der Frauen sowie die Meinungsfreiheit (Tagesschau, Nach dem Sturz von Assad – Al-Scharaa ernennt syrisches Regierungskabinett, Artikel vom 30.3.2025, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/regierung-syrien-100.html> (Stand: 2.6.2025)). Zwar kann die Lage in Syrien weiterhin nicht als stabil und gesichert eingeschätzt werden. So gab es (Einzel-)Fälle, in denen z.B. Frauen zur Verschleierung auf-

gefordert wurden. Allerdings zeigen aktuelle Entwicklungen, dass eine Interaktion der Zivilbevölkerung mit Behörden möglich ist und abweichende Verhaltensweisen nicht zwingend verhindert, sondern auch erlaubt werden (siehe Beispiele in: Zenith, Unterwegs im Syrien nach Assad – »Wir testen die Grenzen des Möglichen aus«, Artikel vom 22.5.2025, a.a.O.). Auch dies spricht gegen eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit von Aktivisten mit einem Engagement, wie es der Kläger wahrgenommen hat bzw. wahrnimmt.

Andere Umstände, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen könnten, sind weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich.

2. Da die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen, hat das Bundesamt in Ziff. 2 des streitgegenständlichen Bescheides auch in rechtmäßiger Weise die Asylanerkennung nach Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz (GG), welche im Verhältnis zu § 3 Abs. 1 AsylG engeren Voraussetzungen unterliegt (vgl. auch Bayrischer VGH, Urteil vom 9. November 2021 – 11 B 19.33187 –, juris Rn. 50; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 18. April 2017 – A 9 S 333/17 –, juris; VG Düsseldorf, Urteil vom 14. Oktober 2019 – 27 K 9054/17.A –, juris Rn. 59; VG Saarland, Urteil vom 30. September 2019 – 3 K 1831/18 –, juris Rn. 30), abgelehnt.

III. Die Kostenentscheidung ergeht nach § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung (ZPO).

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,  
Leonhardtstraße 15,  
30175 Hannover,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen

Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.